

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40.02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.11.2017	143	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für berufs- und allgemein- bildende Schulen	28.11.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	01.12.2017		☒			
☒ Kreistag	06.12.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt: 40.022	Beteiligt:		Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
			gez. Raddeck	

Betreff:

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt wird - wie in Anlage 1 zu dieser Vorlage formuliert - geändert.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 143	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt ist in Gänze überarbeitet worden. Hierbei handelt es sich teilweise um Anpassungen an neue Gesetzeslagen sowie um bessere Lesbar- und Verständlichkeit. Die Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu ersehen.
- 10 So wurden die §§ 1 und 2 dieser Satzung (Anspruchsberechtigung und Mindestentfernungen) übersichtlicher gestaltet sowie der Personenkreis komplettiert.
- Außerdem sollen künftig die sogenannte „Winterregelung“ (§ 2 Abs. 1) für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse sowie die „Ortsteilregelung“ (§ 2 Abs. 3) entfallen.
- 15 Nach der „Winterregelung“ haben diejenigen Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse einen Anspruch auf kostenlose Beförderung, die zwischen 2 und 3 Kilometern von der Schule entfernt wohnen. Für das Schuljahr 2016/2017 liegen **25 Anträge** auf Wintererstattungen (Schüler aus den Stadtgebieten Helmstedt und Königslutter) vor, wobei in 7 Fällen keine Fahrkarten eingereicht worden sind. In **18 Fällen** wurden die Fahrkosten
- 20 erstattet, bei denen die tatsächlichen Kosten rd. 3.600 € betrugen. Für das Schuljahr 2017/2018 liegen **aktuell 14 Anträge** auf Wintererstattung (auch aus den beiden o. g. Stadtgebieten) vor, was einen Kostenaufwand in Höhe von maximal rd. 3.800 € (nach Tarifzone 1 > 269,70 €) entspricht.
- 25 Eine Umfrage bei sieben benachbarten Landkreisen und zwei kreisfreien Städten hat ergeben, dass nur ein weiterer Landkreis durch ihre Satzung eine Erstattung im Rahmen einer „Winterregelung“ gewährt (Landkreis Goslar).
- Die Mindestentfernung für die 5. und 6. Klasse wird generell auf 3 Kilometer festgesetzt.
- 30 Nach geltender Rechtsprechung ist unter Berücksichtigung der allgemeinen altersgemäßen Belastbarkeit für Schülerinnen und Schüler von Regelschulen in der Sekundarstufe I bereits ab der 5. Jahrgangsstufe ein Schulweg von einer Dauer von 60 Minuten je Richtung **zu Fuß**, mithin eine einfache Entfernung von sogar 4 Kilometer (200 Meter Fußweg in 3 Minuten = pro Kilometer 15 Minuten) zumutbar.
- 35 Die Mindestentfernung von Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sowie der Berufsschüler wird aufgrund der höheren Belastbarkeit auf 4 Kilometer angehoben.
- Die sogenannte „Ortsteilregelung“ stellt eine Ungleichstellung dar. Schülerinnen und Schülern, die direkt in der Stadt, aber über die jeweilige Mindestentfernung hinaus wohnen, sind dadurch schlechter gestellt, als Schülerinnen und Schüler, die im Ortsteil in geringerer Entfernung innerhalb der Mindestentfernung wohnen.
- 40 Bei der „Ortsteilregelung“ gilt, dass bei Überschreitung der Mindestentfernung von der Wohnung zur Schule von nur einem Schüler bzw. einer Schülerin aus dem Ortsteil, wird dadurch für alle Schülerinnen und Schüler aus diesem Ortsteil ein Beförderungsanspruch begründet. Künftig soll allein auf die Gefährlichkeit des Schulweges abgestellt werden.
- 45 Die „Ortsteilregelung“ betrifft die Ortsteile Esbeck, Hoiersdorf und Emmerstedt. Der Schulweg von Esbeck nach Schöningen ist sowohl für den Primar- als auch für den Sek-I-Bereich durch die Polizei als sicher eingestuft worden. Dies gilt ebenso für den Schulweg von Hoiersdorf nach Schöningen im Sek-I-Bereich.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 143	Jahr 2017

- 50 Dahingegen wurde der Weg von Schöningen nach Hoiersdorf für die Grundschulkinder als gefährlich eingestuft. Weiterhin ist der Schulweg von Emmerstedt nach Helmstedt sowohl für den Primar- als auch für den Sekundarbereich vom Verkehrssicherheitsbeauftragten der Polizei Helmstedt als gefährlich eingestuft worden.
- 55 Zudem soll die zumutbare Schulwegzeit im Primarbereich (§ 4 Abs. 1 Nr.1 bzw. neu § 3 Abs. 1 Nr. 1) von 60 Minuten auf 45 Minuten verringert werden. Diese Wegezeit wird für Grundschüler als zumutbar angesehen (nach der Kommentierung zu § 114 Niedersächsisches Schulgesetz und der geltenden Rechtsprechung).
- 60 Die Änderung der Satzung soll zum 01.08.2018 in Kraft treten.

Anlage

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.06.2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.06.2017 die 5. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2, Nrn.: 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ oder „Schülerin oder/bzw. Schüler“ verwendet.

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2017 die 6. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für
- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
 - b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
 - c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
 - d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
 - e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule.

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017 **Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“**

	f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 4 dieser Satzung ist. Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für g) <u>Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,</u> <u>sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.</u> Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet. (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. <u>Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.</u> Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. <u>Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika</u>). Für Fahrten zu <u>Praktikumsbetrieben werden maximal die Fahrtkosten der Tarifzone 4 im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region</u>
(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit	

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung. (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird. (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.	Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung. (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird. (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.
§ 2 Mindestentfernungen (1) Die Schulwegmindestentfernung für einen Anspruch auf Schülerbeförderung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 2000 m im gesamten Schuljahr erfüllt für,	§ 2 Mindestentfernungen (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

im gesamten Schuljahr. (3) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Ortschaft oder einer vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde die Voraussetzungen für eine Beförderung zur zuständigen Schule, ohne dass ein Fall des § 1 Abs. 2 dieser Satzung gegeben ist, und wohnt die anspruchsberechtigte Schülerin bzw. der anspruchsberechtigte Schüler innerhalb der geschlossenen Ortschaft, so sind alle Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft oder der vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde zu befördern. Die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler wird mit Ablauf desjenigen Schuljahres eingestellt, in dem die Voraussetzung des Satzes 1 entfallen ist. (4) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. <u>vorher mit unter Absatz 4</u> (5) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.	<u>entfällt</u> (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zumutbare, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schullort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteige Haltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt. (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.
---	--

§ 3 Schulweg (1) Schulweg i. S. d. § 2 dieser Satzung ist der Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt. (2) Ist der Schulweg sowohl zu Fuß als auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Beförderungsmittel zurückzulegen, so besteht der Anspruch auf Inanspruchnahme eines besonderen Beförderungsmittels am Wohn- und/oder Schulort nur, wenn der Weg von der Wohnung zur ersten zu benutzenden Haltestelle sowie von der Umsteigehaltestelle zur Schule die jeweils gültige Mindestentfernung nach § 2 übersteigt. § 4 Zumutbare Schulwegzeiten (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar: 1. im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten, 3. für Schülerinnen und Schüler <u>der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen</u>, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.	entfällt Satz 2 in § 2 Absatz 2 eingefügt entfällt § 3 Zumutbare Schulwegzeiten (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar: 1. im Primarbereich <u>sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung</u> nicht mehr als <u>45 Minuten</u>, 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten, 3. für Schülerinnen und Schüler <u>der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung</u>, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
---	--

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an 1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft, 2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG, 3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst, 4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde, 5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, neu neu im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar. (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Sonderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken. (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.	(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an entfällt 1. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG, 2. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst, 3. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde, 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, 5. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot. 6. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt. im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar. (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Sonderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken. (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.
--	---

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017
Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

§ 5 Wartezeiten (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I als grundsätzlich zumutbar: 1. vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten, 2. nach Unterrichtsschluss 50 Minuten. (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind. (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung. § 6 Beförderungsmittel neu	§ 4 Wartezeiten (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I und II als grundsätzlich zumutbar: 1. vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten, 2. nach Unterrichtsschluss 50 Minuten. (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind. (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung. § 5 Beförderungsmittel (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht: 1. Öffentliche Verkehrsmittel, 2. durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens, 3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
---	--

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

(1) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern der Landkreis Helmstedt nicht eigene Beförderungsmittel zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 7 eingesetzt werden, wenn 1. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen, 2. aus amtsärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist, 3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist und 4. die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden neu (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet. § 7 Notwendige Aufwendungen Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen gelten	(2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn 1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, 2. aus amtsärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist, 3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist, 4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder 5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist. (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet. § 6 Notwendige Aufwendungen Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen gelten
--	--

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife, 2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) des Bundesreisekostengesetzes gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer. neu	1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife, 2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.
§ 8 Anträge auf Fahrtkostenerstattung (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 7 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.	§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen im Original beizufügen.
§ 8 Fahrradpauschale für Schüler Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre	§ 8 Fahrradpauschale für Schüler Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) bis f) anspruchsberechtigten Sekundarschülerinnen und -schülern eine

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll. Die Fahrradpauschale beträgt: a) 100 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr b) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) c) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Winterhalbjahr (1.10. - 31.03.) <u>neu</u>	Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll. Die Fahrradpauschale beträgt: a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) <u>entfällt</u> <u>§ 9</u> <u>Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen</u> (1) <u>Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.</u> (2) <u>Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.</u> (3) <u>Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.</u> (4) <u>Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.</u>
--	---

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017
Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

<u>neu</u> <u>§ 10</u> <i>Schülerbeförderung im Sekundarbereich II</i> (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein: Der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m. Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.	<u>§ 10</u> <u>Ersatzausstellung einer Fahrkarte</u> <u>Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.</u> <u>Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:</u> <table border="1"> <tr> <td>- Bei einer beschädigten Fahrkarte</td><td align="right">10,00 Euro</td></tr> <tr> <td>- Bei einer verlorenen Fahrkarte</td><td align="right">30,00 Euro.</td></tr> </table> <u>§ 11</u> <u>Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und –schüler</u> <u>Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</u> <u>§ 12</u> <u>Schülerbeförderung im Sekundarbereich II</u> (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein: Der Schulweg beträgt mehr als <u>4.000 m.</u> Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.	- Bei einer beschädigten Fahrkarte	10,00 Euro	- Bei einer verlorenen Fahrkarte	30,00 Euro.
- Bei einer beschädigten Fahrkarte	10,00 Euro				
- Bei einer verlorenen Fahrkarte	30,00 Euro.				

Anlage 1 zur Drs.-Nr. 143/2017

Synopse „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt“

Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt. (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen: Bis 30.000 € Erstattung von 75 % Bis 35.000 € Erstattung von 50 % Bis 40.000 € Erstattung von 25 % Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben. (3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet. § 11 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2017 in Kraft.	Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt. (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen: Bis 30.000 € Erstattung von 75 % Bis 35.000 € Erstattung von 50 % Bis 40.000 € Erstattung von 25 % Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben. (3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet. § 13 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2018 in Kraft.

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds.GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2017 die 6. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 4 dieser Satzung ist.

Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für

- g) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,

sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.

Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.

Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika). Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die Fahrtkosten der Tarifzone 4 im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden:
1. Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - die an Sprachfördermaßnahmen **2.000 m**
gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
 - des Primarbereiches (Jahrgänge 1 bis 4)
 2. Schülerinnen und Schüler
 - der 5. bis 10. Schuljahrgänge, mehr als
 - 3.000 m**
 3. Schülerinnen und Schüler
 - der Sekundarstufe II gem. § 12 dieser Satzung, mehr als
 - der Berufseinstiegsschule, **4.000 m**
 - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese
ohne Sekundarabschluss I besucht werden

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zumutbare, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.
- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 1. im Primarbereich sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung nicht mehr als 45 Minuten,
 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 1. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 2. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 3. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 5. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot,
 6. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt,

im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I und II als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
 2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.
- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 5 Beförderungsmittel

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:
 1. Öffentliche Verkehrsmittel,
 2. durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn
1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
 2. aus ärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,
 3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist,
 4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
 5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.
- (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann.

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 8
Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) bis f) anspruchsberechtigten Sekundarschülerinnen und -schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

§ 9
Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.
- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

§ 10
Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Bei einer beschädigten Fahrkarte | 10,00 Euro |
| - Bei einer verlorenen Fahrkarte | 30,00 Euro. |

§ 11
Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und –schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12
Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

Der Schulweg beträgt mehr als 4.000 m.

Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.

Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.

- (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 € Erstattung von 75 %

Bis 35.000 € Erstattung von 50 %

Bis 40.000 € Erstattung von 25 %

Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben.

- (3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2018 in Kraft.